

Aktionsspezifische Auswahlkriterien BENE II

RSO2.1. Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen (EFRE)

Rechtsgrundlage	<p>Richtlinien des Landes Berlin für das Programm BENE II</p> <p>Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom xxx in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2029 außer Kraft.</p>
Fördergegenstand	<p>Die folgenden Maßnahmen sind für den EFRE-Einsatz in Unternehmen und öffentlich zugänglichen Gebäuden vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Energieeffiziente, technologieoffene Lösungen in den Bereichen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Gebäudehülle/ -technik, Gebäudeleittechnik; ○ Umstellung von Heizungsanlagen mit fossilen Brennstoffen auf Fernwärme/ Nutzung regenerativer Energien; Nutzung von Abwasser- und Abluftwärme, z. B. Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung; Brennstoffzelle Wasserstoff; ○ Wasserstofftechnologie/ Brennstoffzelle, sofern der Wasserstoff mit Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugt wird; ○ Nutzung von Überschussstrom aus erneuerbaren Energien für Wärme; ○ Kälte-/ Klimatechnologie; ○ Kraft-Wärme-Kopplung; BHKW wärme gesteuert; ○ Stoffstrom-/ Ressourceneffizienz, wobei das Hauptziel die Verbesserung der Energieeffizienz ist; ○ energieeffiziente Umgestaltung von Produktionsanlagen/ Produktionsprozessen (z.B. Kühl- und Wärmekonzepte in Bäckereien, Feinkost, u.a.); ○ hocheffiziente und am Markt verfügbare Querschnittstechnologien (Antriebe, Motoren, Druckluft, Beleuchtung, Lüftung, IT). <p>Es sollen im Rahmen dieses spezifischen Ziels auch beispielgebende, integrierte Maßnahmen mit übergreifenden (Nachhaltigkeits-)Konzepten gefördert werden, bei denen neben dem Hauptziel und finanziellem Schwerpunkt der Energetischen Sanierung auch Maßnahmen mit einem direkten Einfluss auf den Energiebedarf des Gebäudes erfolgen. Dazu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zur klimaneutralen Erzeugung, effizienten Nutzung und Einsparung von Energie: <ul style="list-style-type: none"> ○ Unterstützung der Wärmeerzeugung/ Heizung (z. B. Solarthermie, Biogas, Geothermie) oder Stromerzeugung (z. B. Photovoltaik, Windenergie, Brennstoffzelle) aus erneuerbaren Energien und deren Zwischenspeicherung; ○ klimaaktive Vegetationsflächen an und um Gebäuden (z.B. naturbasierte Lösungen, Dach- und Fassadenbegrünung zur adiabaten Kühlung; Regenwassernutzung/ -versickerung auf dem Grundstück, (Schul-)Hofbegrünung/ "grüne" Klassenzimmer; Sonnenschutz)

	<p>Unabhängig davon können investitionsvorbereitende Maßnahmen bezuschusst werden wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nutzung oder Einführung digitaler/ digitalisierter Anwendungen (Digitalisierung); intelligente Steuerungssysteme für Energieverbraucher: innen; • Erstmalige Einführung von Umwelt- und Energiemanagementsystemen in Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen sowie • Begleitende Gutachten und Studien <p>Die Förderung kann im Zusammenhang mit den beschriebenen Maßnahmen auch Beratungsmaßnahmen, Monitoring, Schulungen und Evaluierungen einschließen.</p>
Antragsberechtigte	<p>Die Förderung richtet sich an folgende Zielgruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hauptverwaltung, sowie deren nachgeordnete Behörden und Bezirksverwaltungen; • Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; • gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen; • öffentliche Unternehmen; • Unternehmen, inkl. Großunternehmen und Unternehmenskooperationen.
Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels	<p>Die ausgewählten Vorhaben, außer EMAS und Studien, tragen direkt zu mindestens einem der Output- und Ergebnisindikatoren bei.</p> <p>Outputindikatoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Gebäude mit verbesserter Gesamtenergieeffizienz (in m²) • Zahl der Projekte zur Steigerung der Energieeffizienz <p>Ergebnisindikatoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jährlicher Primärenergieverbrauch (davon: öffentliche Gebäude, Unternehmen, andere) in MWh/Jahr • Geschätzte Treibhausgasemissionen in Tonnen CO₂ Äquivalent/Jahr <p>Gutachten und Studien leisten einen indirekten Beitrag zu den o. g. Indikatoren. Diese sind investitionsvorbereitend und -unterstützend.</p>
Aktionsspezifische Auswahlkriterien	<p>Für alle Vorhaben gelten folgende Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmenspezifische Ermittlung der End- und Primärenergieeinsparung (Energieeffizienzanalysen) in der Regel auf Basis der Beurteilung durch Energieeffizienzexpert:innen. Ausnahmen können in den Teilnahmeaufrufen festgelegt werden, sofern die Anforderung auf Grund des Maßnahmeninhaltes unangemessen ist und plausible Berechnungen vorgelegt werden können (z.B. bei der Umrüstung der Beleuchtung auf LED). • Sofern gesetzliche Vorgaben (Nationales Recht/ EU-Recht) existieren, soll ein Ergebnis erreicht werden, das über diese Vorgaben hinausgeht. Dies betrifft nicht zwingend ergänzende bzw. verschärfende landesrechtliche Vorgaben (EWendG).

- In Bezug auf die erstmalige Einführung von Umwelt- und Energiemanagementsystemen in Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen wird als Auswahlvoraussetzung eine erforderliche externe Auditierung, Zertifizierung oder Validierung und Registrierung festgelegt.
- Infrastrukturinvestitionen, die eine erwartete Lebensdauer von mindestens fünf Jahren haben, müssen klimaverträglich sein.
- Investive Vorhaben werden ab 10.000 Euro förderfähiger Gesamtkosten gefördert.

Es gelten in Abhängigkeit vom Vorhabensinhalt die nachfolgenden Mindestanforderungen:

1. Energieeffizienzvorhaben führen zu einer Einsparung an Primärenergie oder THG-Emissionen von in der Regel mindestens 30 %. Ausnahme: Maßnahmen zur Prozessoptimierung wie z.B. Gebäudeleittechnik, hydr. Abgleich, Austausch einzelner Anlagenbauteile (Motoren / Pumpen), Vervollständigung eines energetischen Gesamtkonzeptes, Digitalisierung, regenerative Energieerzeugung.
2. Umfassende Gebäudesanierungsvorhaben von Nichtwohngebäuden (außer Denkmal und bei erhaltenswerter Bausubstanz) führen basierend auf dem zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Gebäudeenergiegesetz (GEG) zu einem Niveau, das in Bezug auf den Primärenergiebedarf in der Regel mindestens dem Referenzgebäude nach GEG entspricht.
Bei der Sanierung einzelner Bauteile gemäß Anlage 7 GEG sind die Mindestanforderungen an die U-Werte gemäß GEG in der Regel um den Faktor 0,8 zu verbessern (- 20 %), sofern wirtschaftlich und bauphysikalisch sinnvoll.

Sofern das Energiewendegesetz EWendG oder die Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU) anzuwenden sind bzw. die Anwendung in den Teilnahmeaufrufen auch für andere Begünstigte (z.B. private Träger, Religionsgemeinschaften) vorgegeben wird, gelten die Anforderungen des EWendG bzw. der VwVBU als Mindestanforderungen.
3. Gebäudesanierungsvorhaben im Denkmalsbereich und bei erhaltenswerter Bausubstanz sollen unter Beachtung des Denkmalschutzes ein möglichst hohes Sanierungsniveau anstreben. Die U-Werte der zu sanierenden Bauteile müssen um mindestens Faktor 0,7 verbessert werden (-30 %).

Die Auswahl erfolgt bis auf die Ausnahmen für Kulturvorhaben der SenKultEuropa und Modell- und Startprojekte in der Regel auf der Basis veröffentlichter Teilnahmeaufrufe nach dem Windhundverfahren. Die Projekte werden aufgrund der folgenden Kriterien ausgewählt:

	<ul style="list-style-type: none"> • Startprojekte: Vor dem Hintergrund des verzögerten Programmstarts können 2022/2023, noch vor der Veröffentlichung von Teilnahmeaufrufen unter Berücksichtigung der aufgeführten Mindestanforderungen, Projekte aus vorliegenden Interessenbekundungen für eine Förderung ausgewählt werden, die somit 2023 schon einen Beitrag zur Zielerreichung leisten können. • Kulturvorhaben SenKultEuropa: Die Auswahl erfolgt im Rahmen von Abstimmungen zwischen den Senatsverwaltungen SenUMVK und SenKultEuropa unter Hinzuziehung der für die Kulturliegenschaften verantwortlichen Institutionen (z. B. BIM/ Bezirke). • Modellvorhaben: Auf Empfehlung von Fachreferaten der SenUMVK oder SenWiEnBe können unabhängig von laufenden Teilnahmeaufrufen Vorhaben ausgewählt werden, an deren Durchführung aus Landessicht ein besonders hohes Interesse besteht. Dabei muss es sich um ein besonderes Modellvorhaben im Sinne des BEK2030 oder um integrierte Konzepte handeln, die über die unten definierten Mindestanforderungen deutlich hinausgehen und die z.B. dazu dienen, Technologien und deren Zusammenwirken zu demonstrieren. • Teilnahmeaufrufe: Sofern im Rahmen der Teilnahmeaufrufe auf Grund hoher Nachfrage eine Projektauswahl vorzunehmen ist, ist der Effizienzwert eines Vorhabens (Euro förderfähige Gesamtausgaben pro Tonne CO₂-Äquivalente/Jahr) das wesentliche Auswahlkriterium. Bei annähernd gleichem Effizienzwert (+/- 10%) werden-Gebäude-sanierungsvorhaben, bei denen zusätzliche Klimaeffekte generiert werden, bevorzugt.
Räumlicher Geltungsbereich	Land Berlin
Aktionsspezifische Kriterien zur Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze:	<p>Die folgenden Kriterien sind vollständig zu erfüllen. Ausgewählt und gefördert werden nur Vorhaben, die einen neutralen oder positiven Effekt auf die bereichsübergreifenden Grundsätze des Programms haben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch die Förderung werden die Bedingungen für die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung beibehalten oder wenn möglich verbessert. • Durch die Förderung werden die Bedingungen für die Gleichstellung der Geschlechter beibehalten oder wenn möglich verbessert. <p>Berücksichtigung des Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung und der EU-Umweltpolitik: Durch das Vorhaben muss ein direkter oder indirekter Beitrag zur verbesserten Umweltqualität geleistet werden.</p> <p>Vorschläge aus der SUP (für SZ 2.1) werden wo praktikabel und relevant in die Fördermerkblätter und Bescheide aufgenommen.</p>

Bei Projektauswahl prüft die ZGS anhand ausgewählter Nachhaltigkeitsindikatoren, ob das Vorhaben geeignet ist zu mindestens einem der folgenden SDGs einen positiven Beitrag zu leisten:

- SDG 3: Gesundheit und Wohlergehen
- SDG 6: Sauberes Wasser
- SDG 7: Bezahlbare und saubere Energie
- SDG 8: Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum
- SDG 9: Industrie Innovation und Infrastruktur
- SDG 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- SDG 12: Nachhaltiger Konsum und Produktion
- SDG 13: Klimaschutz
- SDG 15: Leben an Land

Es werden nur Vorhaben gefördert, die mit dem „Do no significant harm-Prinzip“ (DNSH-Prinzip) vereinbar sind.